



Amtsblatt

für die Gemeinde Neuenkirchen

Herausgeber: Gemeinde Neuenkirchen, Hauptstr. 1 – 3, 29643 Neuenkirchen
Tel.: +49 5195 940-0, E-Mail: rathaus@dasneuenkirchen.de
Internet: www.dasneuenkirchen.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Nr. 05/2024

Neuenkirchen, den 26.06.2024

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite</u>
• Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren- und Kosten-Erstattungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage Neuenkirchen (Schmutzwasserabgabensatzung Neuenkirchen)	01
• Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)	03
• Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Niederschlagswasser (Regenwasserabgabensatzung Neuenkirchen)	04
• Öffentliche Bekanntmachung Widmung einer Straße in der Gemeinde Neuenkirchen, Ortschaft Neuenkirchen	05
• Öffentliche Bekanntmachung Widmung einer Straße in der Gemeinde Neuenkirchen, Ortschaft Delmsen	06

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren- und Kostenerstattungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage Neuenkirchen (Schmutzwasserabgabensatzung Neuenkirchen)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 96 und 96 a Niedersächsisches Wassergesetz (NWG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderungen

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13
Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser 4,52 €.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Neuenkirchen, den 20.06.2024

GEMEINDE NEUENKIRCHEN

gez. Carlos Brunkhorst L.S.

Bürgermeister

Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), §§ 96, 96 a des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und der § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderungen

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstücksabwasseranlage abgefahrenen Abwassers sowie der Lage und der Beschaffenheit der Anlage auf dem Grundstück berechnet und festgesetzt.

Für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage und die Aufbereitung des Abwassers und des Fäkalschlammes werden folgende Gebühren festgesetzt:

- | | |
|---|------------------------|
| a) aus Hauskläranlagen | 72,99 €/m ³ |
| b) aus abflusslosen Gruben | 24,08 €/m ³ |
| c) Behandlungskosten für die Reinigung von Fäkalschlamm aus geschlossenen Gruben (ohne Transport) | 5,43 €/m ³ |
| d) Gebühren für eine schuldhaft verursachte vergebliche Anfahrt | 20,00 € |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Neuenkirchen, den 20.06.2024

GEMEINDE NEUENKIRCHEN

gez. Carlos Brunkhorst L.S.

Bürgermeister

Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Niederschlagswasser (Regenwasserabgabensatzung Neuenkirchen)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderungen

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührensätze

Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Quadratmeter bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,45 €.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Neuenkirchen, den 20.06.2024

GEMEINDE NEUENKIRCHEN

gez. Carlos Brunkhorst

Bürgermeister L.S.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Widmung einer Straße in der Gemeinde Neuenkirchen, Ortschaft Neuenkirchen

Die Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 beschlossen, nachfolgende Straße gemäß § 6 (3) Niedersächsisches Straßengesetz in der zurzeit geltenden Fassung, mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung dieser Widmung an, als Gemeindestraße zu widmen:

„Am Apfelgarten“ in der Ortschaft Neuenkirchen

Die Straße „Am Apfelgarten“ umfasst die Flurstücke 129/5, 126/75 sowie ein Teilstück von 127/18 der Flur 5, Gemarkung Neuenkirchen.

Die Straßenverkehrsfläche beträgt ca. 3.042 m².

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Neuenkirchen.

Die Lage der Straße ist aus nachfolgendem Übersichtsplan (Maßstab 1:2000-verkleinert) ersichtlich.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung der Straße ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch kann innerhalb eines Monat nach § 37 (6) VwVfG sowie § 70 VwGO, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Neuenkirchen, Hauptstr. 1/3, 29643 Neuenkirchen eingelegt werden.

Neuenkirchen, den 21.06.2024

gez. Carlos Brunkhorst L. S.
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Widmung einer Straße in der Gemeinde Neuenkirchen, Ortschaft Delmsen

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 beschlossen, nachfolgende Straße gemäß § 6 (3) Niedersächsisches Straßengesetz in der zurzeit geltenden Fassung, mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung dieser Widmung an, als Gemeindestraße zu widmen:

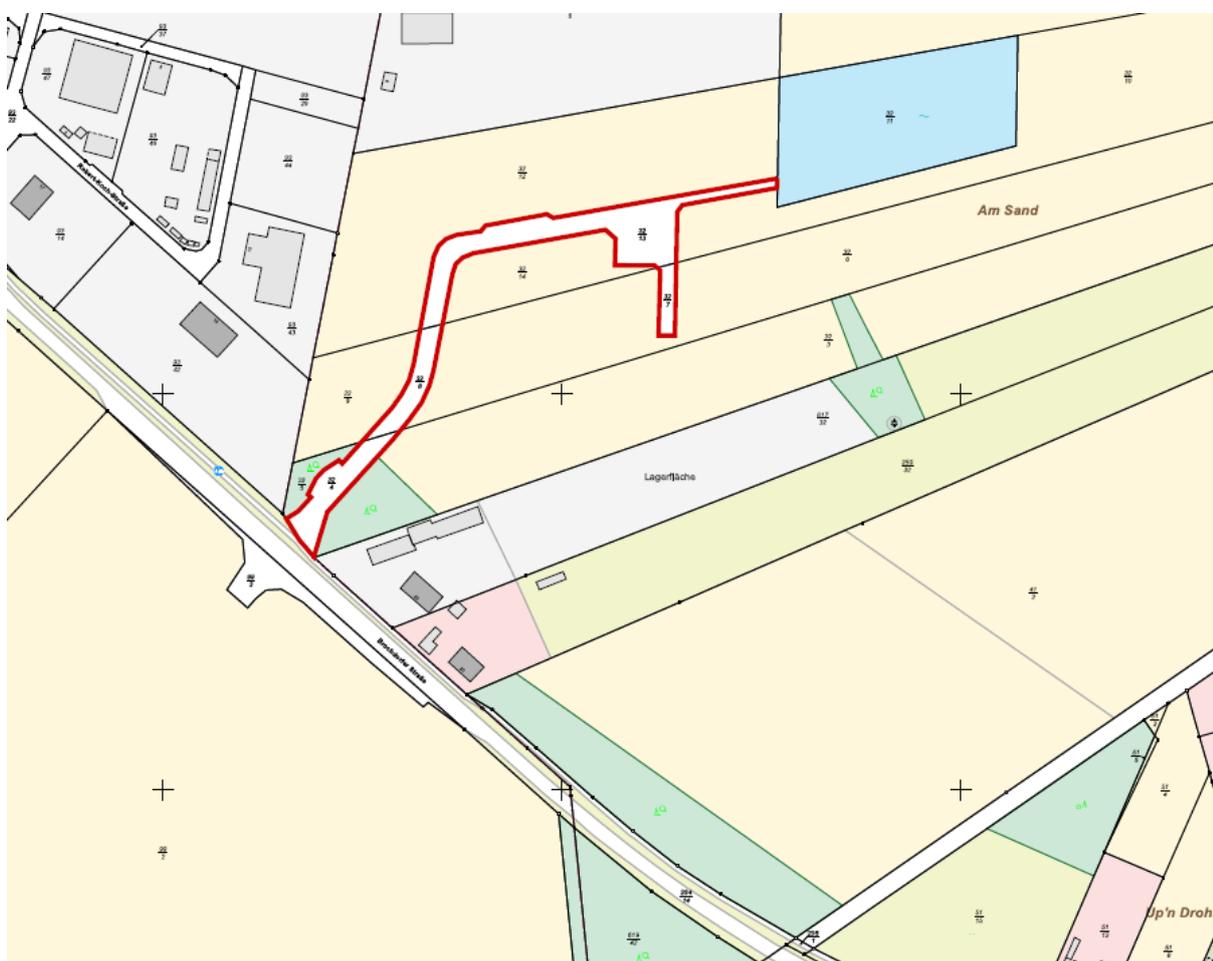
„Am Sand“ in der Ortschaft Delmsen

Die Straße „Am Sand“ umfasst die Flurstücke 32/4, 32/7, 32/8 u. 32/13, Flur 2, Gemarkung Delmsen.

Die Straßenverkehrsfläche beträgt 4.511 m², die Gesamtlänge beträgt ca. 334 m.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Neuenkirchen.

Die Lage der Straße ist aus nachfolgendem Übersichtsplan (Maßstab 1:2000-verkleinert) ersichtlich.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung der Straße ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch kann innerhalb eines Monat nach § 37 (6) VwVfG sowie § 70 VwGO, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Neuenkirchen, Hauptstraße 1/3, 29643 Neuenkirchen, eingelegt werden.

Neuenkirchen, den 21.06.2024

gez. Carlos Brunkhorst L. S.